

August Storck KG

Bebauungsplan Nr. 80
„Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinen-
weg, Theenhausener Straße (L 782), A 33“

Artenschutzbeitrag

Anlage 3

Prüfprotokolle

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse	1
Prüfprotokoll Bluthänfling	8
Prüfprotokoll Feldsperling.....	10
Prüfprotokoll Girlitz	12
Prüfprotokoll Mäusebussard.....	14
Prüfprotokoll Star.....	16

Prüfprotokoll Gilde der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Gilde der Fledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus		MTB 3916-1
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: 2	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: V	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 1 RL D: 2	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: V	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: V	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 2 RL D: V	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: 3 RL D: V	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: Gilde der Fledermäuse		
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: V RL D: D	EHZ ATL / KON G U S ☐ ☒ ☐
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: D RL D: D	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: R RL D: *	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: D	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: G RL D: *	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ Europäische Vogelart ☒ Art nach Anh. IV FFH-RL RL NRW: * RL D: *	EHZ ATL / KON G U S ☒ ☐ ☐

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse**

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mit Ausnahme der Bartfledermäuse sowie der Langohren konnten alle Arten eindeutig während der Kartierung nachgewiesen werden. Lediglich bei diesen beiden Gruppen können die Ruflaute nicht eindeutig zugeordnet werden. Mit dem Fang der Kleinen, aber nicht der Großen Bartfledermaus, kann ein Vorkommen letzterer als unwahrscheinlich eingestuft werden. Das Große Mausohr konnte während der Kartierung nicht festgestellt werden.

Jede der hier aufgeführten Arten (bis auf das Große Mausohr) konnte mindestens einmal per Detektor oder Horchbox erfasst werden. Einige Arten (Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus sowie Zwergfledermaus) konnten an zwei Terminen gefangen und eindeutig bestimmt werden. Balzlaute konnten von Wasser- und Zwergfledermäusen innerhalb des UG festgestellt werden.

Alle genannten Arten können Gehölze als Quartiere nutzen. Baubedingte Gehölzrodungen können demnach zu einem Eintreten des Tötungstatbestandes führen.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Neuanlage von Straßen und eine damit verbundene Zunahme des Kfz- bzw. LKW-Verkehrs wird hingegen nicht gesehen. Zwar werden die Waldrandbereiche auch nach Realisierung der Planungen als Jagdgebiet beflogen und die Anlieferung durch LKW erfolgt auch nachts, aber es fehlen Leitlinien, die eine Querung der neuen Straßenverbindungen oder (Park-)Plätze ermöglichen. Zudem wird der überwiegende Teil der neuen Infrastrukturen (normal bzw. ungeregelt) beleuchtet, was zu einer zusätzlichen Meidung dieser Bereiche durch viele der hier betrachteten Fledermausarten führt (insb. *Myotis*-Arten).

Weiterhin ist ein Großteil der erfassten Fledermäuse lichtempfindlich. Hinsichtlich der Lichtimmissionen sind vor allem Vertreter der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* sensibel und zeigen ein Meidungsverhalten. Andere Arten, wie z. B. Abendsegler oder Zwergfledermaus nutzen hingegen die durch das Licht auf Insekten ausgeübte Lockwirkung und jagen oftmals im Umfeld von Beleuchtungskörpern.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse**

Die beiden Arten der Gattung *Plecotus* wie auch Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr können aufgrund ihrer passiv akustischen Jagdstrategie durch Lärm beeinträchtigt werden. Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, die während des laufenden Betriebs der bestehenden Gewerbenutzung unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzend erfolgten, kann der Störeinfluss durch Lärm als eher gering eingestuft werden.

Dass Einzel- bzw. Tagesquartiere von Fledermausindividuen betroffen sind, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch die geplante Betriebserweiterung werden potenzielle Quartierstrukturen in Form von Einzelbäumen überplant. Eine Überplanung von Wochenstuben ist hierbei jedoch nicht gegeben (AG BiotopKartierung, 2017). Da Fledermäuse in der Regel häufig ihre Sommerquartiere wechseln (z.T. im Abstand von wenigen Tagen), ist ein reiches Quartierangebot für Fledermäuse wesentlich.

Im Rahmen der Kartierung konnten 159 mögliche Strukturbäume erfasst werden (AG BiotopKartierung, 2017). Hiervon werden 57 Bäume zukünftig durch die Festsetzungen des B-Plan als bebaubare Fläche überplant. Der Verlust von 15 dieser Strukturbäume wurde bereits im Planfeststellungsverfahren für die Amprion-Leitungstrasse artenschutzrechtlich geprüft und entsprechend kompensiert (vgl. Kap. 3.2). Demnach verbleibt für dieses Vorhaben ein (*Netto*-)Verlust von 42 Strukturbäumen (vgl. Kap. 5.1).

Aber auch der Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG, Abs. 1, Satz 3 auslösen, wenn hierdurch beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht mehr erfüllt werden kann.

Durch die Kartierungen konnten hohe Jagdaktivitäten innerhalb der gesamten Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Bei den Untersuchungen konnten mittels Detektor regelmäßige bzw. ständige Beobachtungen der Arten Großer Abendsegler, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und insbesondere der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Vorkommen von Arten der Gattung *Myotis* (mit Ausnahme der Wasserfledermaus) und *Plecotus* konnten mit einer geringen Häufigkeit beobachtet werden (einmalige – mehrmalige Beobachtungen). Breitflügelfledermäuse oder Kleinabendsegler konnten nur einmalig beobachtet werden (AG BiotopKartierung, 2017).

Durch die parallel durchgeführte Horchboxenuntersuchung konnte die Häufigkeitsverteilung in Bezug auf die Gattung der Mausohren (*Myotis*) (v. a. in den Sommermonaten) relativiert werden. Durch die Horchboxenaufzeichnungen konnten auch hohe Aktivitäten von Mausohren (*Myotis*) nachgewiesen werden (AG BiotopKartierung, 2017). Die Aktivität von Arten der Gattung der Langohren (*Plecotus*), der Breitflügelfledermaus und des Kleinabendseglers blieb jedoch auch bei dieser Untersuchungsmethodik gering.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse**

Die Untersuchungen zeigen also, dass die Vorhabenfläche für die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und insbesondere der Zwergfledermaus ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt. Darüber hinaus ist eine essenzielle Bedeutung der Vorhabenfläche für einige Arten der Gattung *Myotis* nicht mit Sicherheit auszuschließen¹.

Die Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus, aber auch die nicht so häufig nachgewiesenen Arten Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus, zeigen gegenüber einem Verlust von Jagdhabitaten oder Leitlinien aufgrund ihrer hohen Mobilität nur eine geringe Empfindlichkeit. Neben der hohen Mobilität kommt diesen Arten auch die geringe Empfindlichkeit gegenüber Licht- und Lärmimmissionen zugute. Durch diese Eigenschaften finden diese Arten auch nach dem Eingriff in den umliegenden/ verbleibenden Gehölz-, Wald-, aber in den Siedlungs- bzw. Gewerbeflächen weiterhin ausreichend Nahrungshabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang, ohne dass das Schädigungsverbot eintritt.

Die meisten Arten der Gattung *Myotis* (und auch *Plecotus*) sind jedoch zur Jagd insbesondere auf (vor Lichtimmissionen geschützte) Waldflächen angewiesen. Durch die vorgesehenen Festsetzungen, wie die Regulierung der Beleuchtung in Verbindung mit dem Erhalt oder der Anlage von Wald- und Gehölzbeständen (z. B. „Fachgerechter Erhalt von Gehölzen“, „Flächen für Wald“ oder „Anpflanzungen von Gehölzen“) können Jagdgebiete im Umfang von etwa 3,6 ha erhalten bleiben. Durch die vorgesehenen Baukörper und Erschließungsstrukturen kommt es jedoch zu einem Verlust oder einer Zerschneidung von Nahrungshabitaten in einem Umfang von etwa 6,8 ha.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Um die Verletzung von Tieren bei Fällarbeiten zu vermeiden, sollten die zu fällenden Bäume vor Durchführung der Arbeiten durch Experten auf einen Fledermausbesatz geprüft werden. Ebenso können Tötungen durch die Festlegung einer Bauzeitenbeschränkung in Verbindung mit einer Kontrolle von Strukturbäumen wirksam vermieden werden (V_{ART1} und V_{ART2}).

¹ Aufgrund der Untersuchungsmethodik lassen sich die Daten der Horchkistenuntersuchung nicht eindeutig einer einzelnen Art zuordnen. Die relativ hohen Werte der aufgezeichneten Ruflaute für die Gattung *Myotis* werden daher als Indiz dafür angenommen, dass von regelmäßigen Jagdflügen von allen im UG nachgewiesenen *Myotis*-Arten auszugehen ist.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse**

Durch eine fledermausfreundliche Beleuchtung des geplanten Werksgeländes an relevanten Jagdgebieten (wie z. B. entlang des Laibachs) können Störungen vermieden werden (vgl. V_{ART3}). Darüber hinaus ist auf eine Beleuchtung des Gewerbegebietes zum Wald hin zu verzichten bzw. dafür zu sorgen, dass die verbleibenden Waldbereiche dunkel bleiben.

Der Verlust von potenziellen Quartierstrukturen ist durch die Schaffung neuer Quartierangebote im räumlich funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Als Maßnahme eignet sich hierfür v. a. die dauerhafte Sicherung potenzieller Quartiere durch entsprechende Unterschützstellung von Waldbereichen (bzw. Baumgruppen). Dies ist aber nur in Bereichen möglich, die nicht zukünftig aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefährdet sind. In diesen Bereichen soll ein frühzeitiger Ersatz in Form von Fräsungen in Bäumen (zur Schaffung von Höhlen), Aufhängen von Stammstücken mit Höhlen aus den gefällten Bäumen oder das Aufhängen von Fledermauskästen geschaffen werden (CEF1). Unter Berücksichtigung des Kapitels 5.1 bzw. der faunistischen Untersuchung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 58 Fledermausquartieren.

Der Verlust von Jagdhabitaten bzw. das Eintreten des Schädigungsverbotes kann durch die Schaffung von Biotopstrukturen, die eine hohe Insektenreproduktion fördern (u. a. Gewässer, Gehölze, Blühstreifen) grundsätzlich kompensiert werden. Diese sollten sich im räumlich funktionalen Zusammenhang mit der Vorhabenfläche befinden (vgl. Kap. 6.2; CEF2).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind baubedingte Tötungen weitgehend ausgeschlossen.
 Unter Berücksichtigung, dass die Lichtimmissionen reguliert werden und das Jagdhabitate geschaffen werden, kann der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe: **Gilde der Fledermäuse**

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--



Prüfprotokoll Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus	Rote Liste-Status		MTB
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: * NRW: 3		3916-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
☒ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☐ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht		☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der <i>Bluthänfling</i> benötigt offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Demnach kann die Art in den Gehölzen im UG, aber auch in den angrenzenden Gartenbereichen vorkommen. Eine Gehölzrodung im Rahmen der Planung kann zu Betroffenheiten der Art führen. Sollten die Rodungen innerhalb der Brutzeit erfolgen, können Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso können die Rodungsmaßnahmen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten führen. Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschenaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang. Ein Großteil der als Brutstandort geeigneten Bereiche (Offenland mit angrenzenden Gehölzstrukturen im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches) wird in den Plan-darstellungen weiterhin als „Ackerfläche“ bzw. „Wald“ dargestellt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Dem Bluthänfling kann bei der Wahl seiner Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Zur Vermeidung von Tötungen sollen vor der Rodung die betroffenen Bäume auf Besatz untersucht werden. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1}).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicherweise können sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit zu räumen (vgl. V _{ART1}), können baubedingte Tötungen bzw. eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5)	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5)	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Feldsperling <i>Passer montanus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB	
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL	Deutschland: *	3916-1	
☒ Europäische Vogelart	NRW: 3		
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population		
☒ Atlantische Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren		
☒ Kontinentale Region			
☐ G günstig	☐ A günstig / hervorragend		
☒ U ungünstig / unzureichend	☐ B günstig / gut		
☐ S ungünstig / schlecht	☐ C ungünstig / mittel–schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der <i>Feldsperling</i> kann im UG potenziell vorkommen. Eine Verortung eines Brutplatzes erfolgte nicht. Die Art benötigt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Er dringt auch bis in ländliche Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Diese Art nistet in Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Es müssen im Rahmen der Erweiterung der Betriebsflächen Gehölze gerodet werden, die möglicherweise als Neststandort genutzt werden. Sollten die Rodungen innerhalb der Brutzeit erfolgen, können Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso können die Rodungsmaßnahmen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten führen. Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschaufkommen, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang. Ein Großteil der als Brutstandort geeigneten Bereiche (Offenland mit angrenzenden Gehölzstrukturen/ Waldrand im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches) wird in den Plandarstellungen weiterhin als „Ackerfläche“ bzw. „Wald“ dargestellt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Dem Feldsperling kann bei der Wahl seiner Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Feldsperling <i>Passer montanus</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Zur Vermeidung von Tötungen sollen vor der Rodung die betroffenen Bäume auf Besatz untersucht werden. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1}).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die Regelung, das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit zu räumen (vgl. V _{ART1}), können baubedingte Tötungen bzw. eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5)	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5)	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Girlitz

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Girlitz <i>Serinus serinus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB	
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: * NRW: 2	3916-1	
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
☒ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☐ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der <i>Girlitz</i> bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen, aber auch andere Bäume und dichte Büsche werden besiedelt. Durch die Planung werden Gehölzstrukturen, darunter auch Nadelbäume, überplant. Sollten die Rodungen innerhalb der Brutzeit erfolgen, können Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso können die Rodungsmaßnahmen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten führen. Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschengenuss, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang. Ein Großteil der als Brutstandort geeigneten Bereiche (Offenland mit angrenzenden Gehölzstrukturen/ Waldrand im südöstlichen Bereich des Geltungsbereiches) wird in den Plandarstellungen weiterhin als „Ackerfläche“ bzw. „Wald“ dargestellt. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig ausreichende Nistmöglichkeiten für die Art im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Auch die Gartenflächen der benachbarten Wohnbebauung stehen der Art nach wie vor zur Verfügung. Dem <i>Girlitz</i> kann bei der Wahl seiner Brutplätze eine gewisse Flexibilität zugesprochen werden, um diese Strukturen zu erschließen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Girlitz <i>Serinus serinus</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Zur Vermeidung von Tötungen sollen vor der Rodung die betroffenen Bäume auf Besatz untersucht werden. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V _{ART1}).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicherweise können sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Arten innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit zu räumen (vgl. V _{ART1}), können baubedingte Tötungen bzw. eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus	Rote Liste-Status		MTB
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: * NRW: *		3916-1
Erhaltungszustand in NRW		Erhaltungszustand der lokalen Population	
☒ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region		Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☒ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht		☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der <i>Mäusebussard</i> konnte im Rahmen der Kartierung erfasst werden. Er wurde als Brutvogel innerhalb des UG nachgewiesen. Als Greifvogel benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Horstbäumen und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch die Überplanung potenzieller Brutstandorte und eine damit verbundene Bau-feldfreimachung kann das Eintreten des Tötungstatbestandes nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist möglich, dass sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Art innerhalb des Baufeldes befinden. Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschengenuss, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang. Durch das Vorhaben wird ein Revier des Mäusebussards aus 2015 überplant. Auch wenn der eigentliche Horstbaum in der Zwischenzeit bereits für den Neubau der BAB A33 gerodet wurde, so ist es wahrscheinlich, dass die Art in den umliegenden Bäumen neue Horste angelegt hat. Durch die erforderlichen Rodungen wird daher der Verlust von mind. einem Horstbaum unterstellt. Der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist hingegen nicht zu erwarten, da zukünftig keine großflächigen Offenlandbereiche überbaut werden können.			

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Zur Vermeidung von Tötungen sollen vor der Rodung die betroffenen Bäume auf Besatz untersucht werden. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V_{ART1} und V2). Zur Vermeidung des Schädigungsverbotes ist der Verlust eines Horstbaumes (Strukturbaum 102) zu kompensieren. Da der Mäusebussard in der Lage ist, neue Horste zu bauen kann die Kompensation z. B. durch den Ernteverzicht von Altbäumen erfolgen.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Möglicherweise können sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Arten innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit zu räumen (vgl. V_{ART1}), können baubedingte Tötungen bzw. eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Ersatzhabitaten (vgl. CEF2 und CEF3) kann der Strukturverlust ausgeglichen werden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein	

Prüfprotokoll Star

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Star <i>Sturnus vulgaris</i>
Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	MTB
☐ Art nach Anhang IV FFH-RL ☒ Europäische Vogelart	Deutschland: * NRW: 3	3916-1
Erhaltungszustand in NRW	Erhaltungszustand der lokalen Population	
☒ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region	Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren	
☐ G günstig ☐ U ungünstig / unzureichend ☐ S ungünstig / schlecht	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel–schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Auch der <i>Star</i> wurde als Brutvogel innerhalb des UG nachgewiesen. Als Höhlenbrüter ist er auf vorhandene Brutplätze (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen. Durch die geplante Werkserweiterung werden Gehölze gerodet und ein nachgewiesener Brutstandort des Stars überplant. Sollten die Rodungen innerhalb der Brutzeit erfolgen, können Verletzungen oder Tötungen von Einzelindividuen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Ebenso können die Rodungsmaßnahmen zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten führen. Durch baubedingten Lärm kann es zu zeitlich begrenzten Störungen während der Brut kommen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, werden nicht erwartet. Die geplanten Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt. Die vorhandenen Waldflächen und Gehölze liegen in einem Bereich, der durch menschliche Präsenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer regelmäßigen Störung unterliegt (Fahrverkehr durch angrenzende Straßen bzw. BAB, Menschengemisch, Landwirtschaft). Die vorhabenbedingten, temporären Auswirkungen unterscheiden sich nicht im erheblichen Umfang. Die Festsetzungen des B-Planes führen zu einem Verlust von einem nachgewiesenen Brutplatz der Art. Eine weitere Niststätte liegt in einem Bereich, der zukünftig als „Wald“ ausgewiesen wird. Somit wäre der Erhalt gesichert. Das dritte Nest bzw. die dritte Baumhöhle wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung des Laibaches betrachtet und entsprechend kompensiert.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Star <i>Sturnus vulgaris</i>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements		
Zur Vermeidung von Tötungen sollen vor der Rodung die betroffenen Bäume auf Besatz untersucht werden. Bei der Entfernung quartiergeeigneter Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase (Sommer) können Tötungen von Einzeltieren ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V_{ART1}). Die Art ist grundsätzlich auf (Baum-) Höhlungen als Niststätte angewiesen. Zwar verbleiben im östlichen Teil des Geltungsbereiches auch nach Umsetzung der Planungen weiterhin Höhlenbäume (AG BiotopKartierung, 2017), aufgrund des hohen Nutzungsdrucks dieser limitierten Strukturen sollten dennoch im nahen Umfeld des Eingriffsortes vor Beginn der Arbeiten Ersatzhabitate in Form von Nistkästen geschaffen werden, um die räumliche Funktion der Lebensstätte zu erhalten (vgl. Kap. 6.2, CEF4).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Möglicherweise können sich zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung Brutvorkommen der Arten innerhalb des Baufeldes befinden. Durch die Regelung, das Baufeld nur außerhalb der artspezifischen Brutzeit zu räumen (vgl. V_{ART1}), können baubedingte Tötungen bzw. eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Durch die Anlage von Ersatzhabitaten (vgl. CEF4) kann der Strukturverlust kompensiert werden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	☐ ja	☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	☐ ja	☒ nein